

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. DI Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag vom 22.11.2005 (in der Version der Antragsänderungen vom 23.1.2006, 2.3.2006 und 7.3.2006) der Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, auf Genehmigung der

AGB Telefon, EB LB Fernsprechen, EB LB ISDN, EB LB Telekommunikationszuschuss, EB LB TikTak Privat, EB LB TikTak Office, EB LB TikTak Business, EB LB TikTak Business Plus, EB LB TikTak Business Top, EB LB Bonus Talk, LB EB Phone Club, EB SN 05, EB LB BP Friends, EB LB BP Handy-Friends, EB LB BP Geschäftspartner, EB LB BP Wunsch-Bundesland, EB LB BP Wunsch-Ausland, EB LB BP Wunsch-Ausland mobil, EB LB BP Wochenende, EB LB BP Freiminuten, EB LB BP Lokalzone, EB LB BP Inlandszone, EB LB BP Österreichisches Festnetz, EB LB BP Zweitwohnsitz, EB LB BP Freizeit, EB LB BP Mobilpartner, EB LB BP Mobilvorwahl, EB LB BP Mobilpartner Plus, EB LB BP Company Talk, EB LB BP Österreich Plus, EB LP BP Bundesland Plus, EB LB BP Friends Plus und Rabattbestimmungen der Telekom Austria

in ihrer Sitzung vom 14.3.2006 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997 idF BGBl I Nr. 134/2002) in Verbindung mit § 133 Abs. 7 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF 133/2005) und § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission zu M 1/03 und M 2/03 vom 20.12.2004 und dem Bescheid M 3/03 vom 21.2.2005 iVm § 45 TKG 2003 sowie § 26 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Antrag der Telekom Austria vom 22.11.2005 (in der Version der Antragsänderungen vom 23.1.2006, 2.3.2006 und 7.3.2006) auf Genehmigung der AGB Telefon, LB Fernsprechen, LB ISDN, LB Telekommunikationszuschuss, LB TikTak Privat, LB TikTak Office, LB TikTak Business, LB TikTak Business Plus, LB TikTak Business Top, LB Bonus Talk, LB Phone Club, LB BP Friends, LB BP Handy-Friends, LB BP Geschäftspartner, LB BP Wunsch-Bundesland, LB BP Wunsch-Ausland, LB BP Wunsch-Ausland mobil, LB BP Wochenende, LB BP Freiminuten, LB BP Lokalzone, LB BP Inlandszone, LB BP Österreichisches Festnetz, LB BP Zweitwohnsitz, LB BP Freizeit, LB BP

Mobilpartner, LB BP Mobilvorwahl, LB BP Mobilpartner Plus, LB Company Talk, LB BP Österreich Plus, LP BP Bundesland Plus und LB BP Friends Plus, die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.

2. Gemäß § 18 Abs. 6 und 7 TKG 1997 in Verbindung mit § 133 Abs. 7 TKG 2003 und § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission zu M 1/03 und M 2/03 vom 20.12.2004 und dem Bescheid M 3/03 vom 21.2.2005 iVm § 45 TKG 2003 sowie § 26 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Antrag der Telekom Austria vom 22.11.2005 (in der Version der Antragsänderungen vom 23.1.2006, 2.3.2006 und 7.3.2006) auf Genehmigung der EB Fernsprechen, EB ISDN, EB Telekommunikationszuschuss, EB TikTak Privat, EB TikTak Office, EB TikTak Business, EB TikTak Business Plus, EB TikTak Business Top, EB Bonus Talk, EB Phone Club, EB SN 05, EB BP Friends, EB BP Handy-Friends, EB BP Geschäftspartner, EB BP Wunsch-Bundesland, EB BP Wunsch-Ausland, EB BP Wunsch-Ausland mobil, EB BP Wochenende, EB BP Freiminuten, EB BP Lokalzone, EB BP Inlandszone, EB BP Österreichisches Festnetz, EB BP Zweitwohnsitz, EB BP Freizeit, EB BP Mobilpartner, EB BP Mobilvorwahl, EB BP Mobilpartner Plus, EB BP Company Talk, EB BP Österreich Plus, EB BP Bundesland Plus und EB BP Friends Plus und Rabattbestimmungen der Telekom Austria, die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
3. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt unter der Auflage, dass diese an allfällige Änderungen der Terminierungsentgelte in Mobilfunknetze angepasst werden. Eine Differenzierung zwischen Gesprächen zu verschiedenen Mobilfunkbetreibern muss aus den zu Grunde liegenden Terminierungsentgelten ableitbar sein. Das Verhältnis einer allfälligen Differenzierung der Entgelte zu Mobilfunk nach Geschäftszeit und Freizeit muss bei Verbindungen zu allen Mobilnetzbetreibern gleich sein. Für Erhöhungen gilt § 25 Abs. 2 und 3 TKG 2003. Die Telekom Austria hat die vorgenommene Berechnung der Verbindungsentgelte zu begründen.
4. Die Genehmigung der Entgeltbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Geltungsdauer der Genehmigung endet, sobald eine Entscheidung der Telekom-Control-Kommission nach § 18 Abs. 6 und 7 TKG in Verbindung mit § 133 Abs. 7 TKG 2003 oder nach §§ 43, 45 TKG 2003 über einen – zum Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheids noch nicht bei der Telekom-Control-Kommission eingebrachten – Antrag der Telekom Austria auf Genehmigung von Entgelten für den Telefondienst über ein festes Netz in Rechtskraft erwächst.
5. Die Genehmigung der vorgelegten Rabattbestimmungen (Spruchpunkt 2) erfolgt unter der Auflage, dass die von Telekom Austria tatsächlich gewährten bzw. kumulierten Rabatte zu keiner Unterschreitung der IC-Vorleistungskosten je Kunde innerhalb einzelner Tarifoptionen und Entfernungszonen führen dürfen.
6. Der Telekom Austria wird für die in Spruchpunkt 2 genehmigten Entgeltbestimmungen die Auflage erteilt, auf Monatsbasis vierteljährlich, spätestens jeweils zwei Monate nach Quartalsende, nachstehende Daten

(zu lit. a. bis e.) in elektronischer Form der Regulierungsbehörde zu übermitteln: Bezüglich der Rabatte (lit f.) soll eine jährliche Datenlieferung spätestens zwei Monate nach Ende des Kalenderjahres erfolgen:

- a. Anzahl der Teilnehmer je Tarifoption, sowie Umsätze aus Grundentgelten und getrennt davon Anzahl der Teilnehmer und Umsätze aus monatlichen Zuschlägen für zusätzlich gewählte Pakete (getrennt nach POTS, ISDN und Multi ISDN; die „Zuschusskunden“ und deren entsprechende Erlöse [Gutschriften gemäß dem Fernsprechentgeltezuschussgesetz] sind mit einzubeziehen) Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Tarifoption gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, Österreichzone, die einzelnen Mobilzonen und Ausland gesamt) (die „Zuschusskunden“ und deren entsprechende Erlöse sind mit einzubeziehen, die Verkehrsminuten, welche im Rahmen der Bonuspakete anfallen, sind ebenfalls zu inkludieren).
  - b. Bonuspakete: Anzahl der Teilnehmer und Umsätze, Gesprächsminuten, Anzahl der Gespräche und Umsätze aus Verbindungsentgelten je Bonuspaket (getrennt nach Tarifoption) gegliedert nach Gesprächsdistanz (Lokal, Regional, National, Österreichzone, die einzelnen Mobilzonen und Ausland je Zone) (die „Zuschusskunden“ und deren entsprechende Werte sind mit einzubeziehen).
  - c. Churnrates: Anzahl der Teilnehmer, die von einer Tarifoption in eine andere wechseln (mit Angaben von welcher in welche Tarifoption)
  - d. Anzahl der entbündelten Teilnehmeranschlussleitungen, Anzahl der eigenen ADSL-Anschlüsse, Anzahl der ADSL-Anschlüsse im Rahmen des Wholesaleoffers, gegebenenfalls die Anzahl der Resale-Kunden
  - e. Anzahl der Zuschusskunden getrennt nach Tarifoption
  - f. Rabatte jährlich: Höhe der gewährten Rabatten je nach Rabattart getrennt nach Tarifoption (untergliedert nach Grundentgelt und Entfernungszonen).
7. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, idF BGBl II Nr. 161/2004 Euro 49,05 an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung an das BMVIT, Kontonummer 5040003, PSK, zu entrichten.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 22.11.2005 (ON 1) beantragte die Telekom Austria AG (folglich: TA) die Genehmigung der im Spruch dieses Bescheides enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen (LB) und Entgeltbestimmungen (EB). In der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 12.12.2005 (ON 3) wurden Dr. Wolfgang Briglauer, Mag. Marion Kopp und Mag. Martin Pahs als Amtssachverständige mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens beauftragt. Mit Schreiben vom 13.12.2005 (ON 4) wurde TA aufgefordert, wesentliche zur Beurteilung der Kostenorientierung erforderliche Unterlagen nachzureichen. TA brachte diese Unterlagen mit Schreiben vom 21.12.2005 (ON 5) und 23.12.2005 (ON 6) ein. Mit Schreiben vom 11.1.2006 (ON 8) wurde TA das (erste) wirtschaftliche Gutachten (ON 7a) verbunden mit der Gelegenheit gemäß § 45 Abs. 3 AVG Stellung zu nehmen, zugestellt. TA wurde in diesem Schreiben weiters darauf hingewiesen, dass der vorliegende Antrag aus mehrfachen Gründen nicht genehmigungsfähig erscheint. Mit Schreiben vom 19.1.2006 (ON 9) brachte TA eine Stellungnahme zum (ersten) wirtschaftlichen Gutachten ein. Im Rahmen einer mündlichen Besprechung mit TA am 19.1.2006 (ON 10) wurden die im Schreiben vom 11.1.2006 kommunizierten Punkte erörtert. Mit Schreiben vom 23.1.2006 (ON 11) brachte die TA einen Abänderungsantrag zum Genehmigungsantrag vom 22.11.2005 ein. Mit Schreiben vom 7.2.2006 (ON 15) wurden TA nochmalig Bedenken hinsichtlich der Rabattgewährung mitgeteilt. In der Sitzung der Telekom-Control-Kommission vom 6.2.2006 (ON 16) wurden Mag. Marion Kopp, Mag. Martin Pahs und Dr. Wolfgang Briglauer als Amtssachverständige mit der Erstellung eines (zweiten) wirtschaftlichen Gutachtens beauftragt. Mit Schreiben vom 21.2.2006 (ON 17) wurde TA das wirtschaftliche Gutachten (ON 16a) verbunden mit der Gelegenheit gemäß § 45 Abs 3 AVG Stellung zu nehmen, zugestellt. Am 27.2.2006 (ON 18) und am 28.2.2006 (ON 19) fanden mit TA zwei mündliche Besprechungen statt. Mit Schreiben vom 2.3.2006 (ON 20) brachte TA sowohl eine Stellungnahme zum (zweiten) wirtschaftlichen Gutachten, als auch eine neuerliche Antragsänderung ein. TA legte hierbei insbesondere (neue) Rabattbestimmungen zur Genehmigung vor. Mit Schreiben vom 7.3.2006 (ON 21) nahm TA noch weitere Änderungen in den Rabattbestimmungen vor.

### **2. Festgestellter Sachverhalt**

#### **2.1. Universaldienst und beträchtliche Marktmacht:**

Im Bescheid M 1/03 wurde festgestellt, dass die TA auf dem Markt „Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 1 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003, über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Im Bescheid M 2/03 wurde festgestellt, dass die TA auch auf dem Markt „Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 2 Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.



5. Einführung zusätzlicher Bonuspakete, Einfrieren<sup>1</sup> bestehender Bonuspakete und Preisänderungen bei einzelnen Bonuspaketen (vgl. Punkt 2.2.3 dieses Bescheides).
6. 12-Monatsbindung und automatische Verlängerung der Bindung um 6 Monate in den neuen Tarifoptionen TikTak Business Plus und TikTak Business Top für Unternehmer.
7. Indexklausel: automatische Erhöhung des Grundentgeltes analog zur Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) in den neuen Tarifoptionen TikTak Business Plus und TikTak Business Top.
8. Änderung der Zonenzuordnung bei impulstarifizierten Tarifen: Regionalzone (bis 50km) wird zur Lokalzone (= eigener Vorwahlbereich) in den Tarifen Standard, G1 und G2 mit gleichzeitiger Senkung des Verbindungsentgelts Lokalzone off-peak. Bisherige Gespräche in der Regionalzone außerhalb des eigenen Vorwahlbereichs fallen in die teurere Österreichzone (Tariferhöhung).
9. Neue Rabattbestimmungen.

Nachstehende Tabellen zeigen die wesentlichsten Tarife inklusive und exklusive Umsatzsteuer, wobei die Tarifoptionen in fester Schriftart die aktiv angebotenen zeigen, die in normaler Schriftart die Tarifoptionen, die nicht mehr aktiv angeboten werden. Die kursiv dargestellten Optionen sind die alten Tarifoptionen, die in die neuen übergeführt werden.

---

<sup>1</sup> D.h. diese werden Neukunden nicht mehr angeboten, für die bestehenden Kunden gilt das Angebot weiterhin.

in € inkl. Ust.				Grundentgelt				lokal (gleiches Ortsnetz)		regional		national		mobil zu A1		mobil zu T-Mobil		mobil zu Telering		mobil zu One		mobil zu H3G		online	
	Teilnehmerstand Jahresdurchschnitt 2006 (Plan)	Tarifierung/ Taktung	Anmerkung	POTS	ISDN-BA	PRA	passiv PRA	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak
TikTak Privat alt		60/1		15,98	26,59			0,0490	0,0135			0,0590	0,0260	0,1920	0,1604	0,2270	0,1886	0,2363	0,1926	0,2300	0,1910	0,2916	0,2430	0,0250	0,0130
TikTak Privat neu		60/30		15,98	26,50			0,0400	0,0135			0,0560	0,0260	0,1920	0,1604	0,2270	0,1886	0,2363	0,1926	0,2300	0,1910	0,2916	0,2430	0,0250	0,0130
TikTak Privat neu zu alt		Erhöhung		0,0%	0,0%			0,0%	0,0%			0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Standard alt		Impuls		17,44	28,76	322,66				0,0630	0,0290	0,0770	0,0630	0,2040	0,1710	0,2300	0,1910	0,2430	0,1982	0,2300	0,1910	0,3060	0,2550	0,0250	0,0130
Standard neu		Impuls	Änderung der nationalen Zonen (statt Regionalzone bis 50km nur mehr Lokalzone=eigener Vorwahlbereich)	17,44	26,50	332,02		0,0630	0,0250			0,0770	0,0630	0,2040	0,1710	0,2300	0,1910	0,2430	0,1980	0,2300	0,1910	0,3080	0,2550	0,0250	0,0130
Standard neu zu alt				0,0%	2,9%	2,9%						0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Geschäft 1 alt		Impuls		20,93	41,84	418,58				0,0600	0,0260	0,0720	0,0600	0,1930	0,1610	0,2170	0,1800	0,2277	0,1854	0,2170	0,1800	0,2890	0,2410	0,0230	0,0120
Geschäft 1 neu aber eingefroren		Impuls	Änderung der nationalen Zonen (statt Regionalzone bis 50km nur mehr Lokalzone=eigener Vorwahlbereich)	20,93	41,84	418,58		0,0600	0,0240			0,0720	0,0600	0,1930	0,1610	0,2170	0,1800	0,2280	0,1850	0,2170	0,1800	0,2890	0,2410	0,0230	0,0120
Geschäft 1 neu zu alt				0,0%	0,0%	0,0%						0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	-0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Geschäft 2 alt		Impuls		34,01	68,02	680,21				0,0560	0,0250	0,0680	0,0560	0,1810	0,1510	0,2040	0,1700	0,2124	0,1727	0,2040	0,1700	0,2710	0,2260	0,0220	0,0110
Geschäft 2 neu aber eingefroren		Impuls	Änderung der nationalen Zonen (statt Regionalzone bis 50km nur mehr Lokalzone=eigener Vorwahlbereich)	34,01	68,02	680,21		0,0560	0,0220			0,0680	0,0560	0,1810	0,1510	0,2040	0,1700	0,2120	0,1730	0,2040	0,1700	0,2710	0,2260	0,0220	0,0110
Geschäft 2 neu zu alt				0,0%	0,0%	0,0%						0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-0,2%	0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
TikTak Office alt		30/1		22,68	40,68	419,88	299,88	0,0408	0,0135			0,0564	0,0260	0,1847	0,1604	0,2191	0,1886	0,2260	0,1926	0,2220	0,1910	0,2802	0,2430	0,0250	0,0130
TikTak Office eingefroren		30/1	Erhöhung Grundentgelt um 2,0% Absenkung Mobil, ansonsten unverändert	23,34	41,80	432,09		0,0408	0,0135			0,0564	0,0260	0,1847	0,1604	0,2191	0,1886	0,2260	0,1926	0,2220	0,1910	0,2802	0,2430	0,0250	0,0130
TikTak Business Plus		30/1		22,68	29,88	419,88	299,88	0,0408	0,0135			0,0540	0,0260	0,1847	0,1604	0,2191	0,1886	0,2260	0,1926	0,2220	0,1910	0,2802	0,2430	0,0250	0,0130
TikTak Business Plus zu TT Office alt		keine		0,0%	-26,5%	0,0%		0,0%	0,0%			-4,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
TikTak Business alt		1/1		34,08	68,16	599,88	299,88	0,0320	0,0320			0,0540	0,0540	0,1788	0,1788	0,2132	0,2132	0,2209	0,2209	0,2160	0,2160	0,2745	0,2745	0,0230	0,0120
TikTak Business eingefroren		1/1	Erhöhung Grundentgelt um 2,0% Absenkung Mobil, ansonsten unverändert	34,08	68,16	599,88	299,88	0,0320	0,0320			0,0540	0,0540	0,1788	0,1788	0,2132	0,2132	0,2209	0,2209	0,2160	0,2160	0,2745	0,2745	0,0230	0,0120
TikTak Business Top		1/1		34,08	47,88	599,88	299,88	0,0320	0,0320			0,0516	0,0516	0,1788	0,1788	0,2132	0,2132	0,2209	0,2209	0,2160	0,2160	0,2745	0,2745	0,0230	0,0120
TikTak Business Top zu TT Business alt				1,8%	-29,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%			-4,4%	-4,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

TABELLE 1A: TARIFÜBERSICHT TA (INKL. UST.)

in € exkl. Ust.		Grundentgelt				lokal (gleiches Ortsnetz)		regional		national		mobil zu A1		mobil zu T-Mobil		mobil zu Teleging		mobil zu One		mobil zu H3G		online			
	Teilnehmerstand Jahresdurchschnitt 2006 (Plan)	Tarifierung/ Taktung	Anmerkung	POTS	ISDN-BA	PRA	passiv PRA	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak		
TikTak Privat alt		60/1		13,32	22,16			0,0408	0,0113			0,0492	0,0217	0,1600	0,1337	0,1892	0,1572	0,1969	0,1605	0,1917	0,1592	0,2430	0,2025	0,0208	0,0108
TikTak Privat neu		60/30		13,32	22,16			0,0408	0,0113			0,0492	0,0217	0,1600	0,1337	0,1892	0,1572	0,1969	0,1605	0,1917	0,1592	0,2430	0,2025	0,0208	0,0108
TikTak Privat neu zu alt		Erhöhung		0,0%	0,0%			0,0%	0,0%			0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Standard alt		Impuls		14,53	23,97	268,88		0,0000	0,0000	0,0525	0,0242	0,0642	0,0525	0,1700	0,1425	0,1917	0,1592	0,2025	0,1652	0,1917	0,1592	0,2550	0,2125	0,0208	0,0108
Standard neu		Impuls	Änderung der nationalen Zonen (statt Regionalzone bis 50km nur mehr Lokalzone=eigener Vorwahlbereich)	14,53	24,66	276,68		0,0525	0,0208	0,0000	0,0000	0,0642	0,0525	0,1700	0,1425	0,1917	0,1592	0,2025	0,1650	0,1917	0,1592	0,2550	0,2125	0,0208	0,0108
Standard neu zu alt				0,0%	2,9%	2,9%						0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Geschäft 1alt		Impuls		17,44	34,87	348,82		0,0000	0,0000	0,0500	0,0217	0,0600	0,0500	0,1608	0,1342	0,1808	0,1500	0,1898	0,1545	0,1808	0,1500	0,2408	0,2008	0,0192	0,0100
Geschäft 1 neu aber eingeforen		Impuls	Änderung der nationalen Zonen (statt Regionalzone bis 50km nur mehr Lokalzone=eigener Vorwahlbereich)	17,44	34,87	348,82		0,0500	0,0200	0,0000	0,0000	0,0600	0,0500	0,1608	0,1342	0,1808	0,1500	0,1900	0,1542	0,1808	0,1500	0,2408	0,2008	0,0192	0,0100
Geschäft 1 neu zu alt				0,0%	0,0%							0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	-0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Geschäft 2 alt		Impuls		28,34	56,68	566,84		0,0000	0,0000	0,0467	0,0208	0,0567	0,0467	0,1508	0,1258	0,1700	0,1417	0,1770	0,1439	0,1700	0,1417	0,2258	0,1883	0,0183	0,0092
Geschäft 2 neu aber eingeforen		Impuls	Änderung der nationalen Zonen (statt Regionalzone bis 50km nur mehr Lokalzone=eigener Vorwahlbereich)	28,34	56,68	566,84		0,0467	0,0183			0,0567	0,0467	0,1508	0,1258	0,1700	0,1417	0,1767	0,1442	0,1700	0,1417	0,2258	0,1883	0,0183	0,0092
Geschäft 2 neu zu alt				0,0%	0,0%	0,0%						0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	-0,2%	0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
TikTak Office alt		30/1		18,90	33,90	349,90		0,0340	0,0113			0,0470	0,0217	0,1539	0,1337	0,1826	0,1572	0,1883	0,1605	0,1850	0,1592	0,2335	0,2025	0,0208	0,0108
TikTak Office eingeforen		30/1	Erhöhung Grundentgelt um 2,9% Absenkung Mobil, ansonsten unverändert	19,45	34,88	360,05		0,0340	0,0113			0,0470	0,0217	0,1539	0,1337	0,1826	0,1572	0,1883	0,1605	0,1850	0,1592	0,2335	0,2025	0,0208	0,0108
TikTak Business Plus		30/30		18,90	24,90	349,90	249,90	0,0340	0,0113			0,0450	0,0217	0,1539	0,1337	0,1826	0,1572	0,1883	0,1605	0,1850	0,1592	0,2335	0,2025	0,0208	0,0108
TikTak Business Plus zu TT Office alt		Erhöhung		0,0%	-26,5%	0,0%		0,0%	0,0%			-4,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
TikTak Business alt		1/1		28,40	56,80	499,90	249,90	0,0267	0,0267			0,0450	0,0450	0,1490	0,1490	0,1777	0,1777	0,1841	0,1841	0,1800	0,1800	0,2288	0,2288	0,0192	0,0100
TikTak Business eingeforen		1/1	Erhöhung Grundentgelt um 2,9% Absenkung Mobil, ansonsten unverändert	28,40	56,80	499,90	249,90	0,0267	0,0267			0,0450	0,0450	0,1490	0,1490	0,1777	0,1777	0,1841	0,1841	0,1800	0,1800	0,2288	0,2288	0,0192	0,0100
TikTak Business Top		1/1		28,90	39,90	499,90	249,90	0,0267	0,0267			0,0430	0,0430	0,1490	0,1490	0,1777	0,1777	0,1841	0,1841	0,1800	0,1800	0,2288	0,2288	0,0192	0,0100
TikTak Business Top zu TT Business alt				1,8%	-29,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%			-4,4%	-4,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

TABELLE 1B: TARIFÜBERSICHT TA (EXKL. UST)



## **2.3. Kostendeckung der Entgelte:**

### **2.3.1. Grundentgelte:**

Die folgende Abbildung zeigt die Kosten und Erlöse des Anschlussnetzes der TA nach ihren eigenen Angaben. Den Kosten liegt ein kalkulatorischer Zinssatz von XXX % sowie Abschreibungsdauern für das Kupfernetz von XXX Jahren und für Kabelkanäle von XXX Jahren zugrunde. Die Kosten und Erlöse bezüglich Herstellung wurden wie von TA angegeben übernommen. Die Kostenüberdeckung ist aber deutlich höher als von TA errechnet, da die Abschreibungsdauern von TA als zu kurz angesetzt wurden.

*[Auf eine Darstellung der Tabellen wird verzichtet, da diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA enthalten]*

### **2.3.2. Verkehrsabhängige Entgelte**

Den nachfolgenden Abbildungen sind die Kosten und Erlöse als auch Kostendeckungsgrade für Verbindungsentgelte wie sie von den Gutachtern ermittelt wurden, gegliedert nach Entfernungzone und Tarifoption dargestellt. Die hinterlegten Felder (in Tabelle 5) zeigen, wo eine Kostenunterdeckung pro Zelle unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Rabatte vorliegt. Unter Anwendung der Tarifmatrix (vgl. die Ausführungen zu Punkt 5.3.1) ist jedoch Kostendeckung innerhalb der gesamten Tarifoption und Zone gegeben.

*[Auf eine Darstellung der Tabellen wird verzichtet, da diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA enthalten]*

### **2.3.3. Bonuspakete:**

TA beantragt die Genehmigung von Bonuspaketen, die den Teilnehmern zusätzlich zu den von ihnen gewählten TikTak-Tarifen zur Verfügung stehen. Gegen Leistung von Pauschalbeträgen (Höhe je nach Art des Anschlusses) werden von TA Vergünstigungen angeboten.

Im Folgenden werden die betroffenen Bonuspakete samt der jeweiligen Kosten(über)deckungsgrade dargestellt:

#### **Bonuspakete für TikTak Privat:**

Die bestehenden Bonuspakete „Inlandszone“, „Lokalzone“ und „Wochenende“ werden eingefroren, folgende Pakete werden unverändert weiter angeboten:

- 100/200 Freiminuten,
- Handy-Friends,
- Friends,
- 1/2/3 Mobilvorwahlen,
- 1/2/3 Wunsch-Ausland,
- 1/2/3 Wunsch-Ausland mobil,
- 1/2/3 Wunsch-Bundesland,
- Zweitwohnsitz.

Zusätzlich zu diesen werden auch folgende neue Pakete beantragt:

#### *Österreich Plus:*

Beim Bonuspaket „Österreich Plus“ werden den Teilnehmern gegen Leistung eines Pauschalbetrages Gratisgespräche ins gesamte österreichische Festnetz angeboten, wobei Minutenobergrenzen im Sinne von „fair use“<sup>2</sup> vorgesehen sind.

Für dieses Bonuspaket erwartet TA Teilnehmerstände von XXX Teilnehmern zum 31.12.2006 und XXX Teilnehmern zum 31.12.2007. Diese erwirtschaften laut Planung Erlöse aus dem Bonuspaket in Höhe von XXX TEUR in 2006 und XXX TEUR in 2007, denen ein Erlösentgang (gegenüber den normalen Tarifen) von XXX bzw. XXX TEUR gegenübersteht. Das zusätzlich erzielbare Ergebnis beläuft sich somit auf XXX bzw. XXX TEUR, was eine Kostenüberdeckung von XXX% bedeutet.

#### *Bundesland Plus:*

Das Bonuspaket „Bundesland Plus“ beinhaltet – gegen Leistung eines Pauschalbetrags – Gratisgespräche in ein ausgewähltes Bundesland, auch hier sind Minutenobergrenzen im Sinne von „fair use“ vorgesehen.

---

<sup>2</sup> Die Fair-Use Regelungen sind in diesen Fällen keine echten Fair-Use Bestimmungen, sondern echte maximale Nutzungsgrenzen. Wird über das unter Fair-Use angegeben Volumen hinaus telefoniert, so werden für die Minuten, die über diese Grenze hinausgehen, keine Vergünstigungen mehr gewährt.

Im Bonuspaket „Bundesland Plus“ rechnet TA mit XXX Teilnehmern zum 31.12.2006 bzw. XXX Teilnehmern zum 31.12.2007, welche Erlöse von XXX TEUR für 2006 und XXX TEUR für 2007 bedeuten. Im Gegenzug beträgt der Erlösentgang durch dieses Bonuspaket XXX bzw. XXX TEUR, womit ein zusätzliches positives Ergebnis aus dem Bonuspaket in Höhe von XXX bzw. XXX TEUR verbleibt, das einer Kostenüberdeckung von XXX% gleichzusetzen ist.

#### *Friends Plus:*

Auch im Bonuspaket „Friends Plus“ werden gegen Leistung eines Pauschalbetrags Gratisgespräche angeboten, konkret zu drei ausgewählten Rufnummern im österreichischen Festnetz. Es sind ebenfalls „fair use“-Bedingungen durch Minutenobergrenzen enthalten. Für dieses Bonuspaket prognostiziert TA ebenfalls XXX Teilnehmer zum 31.12.2006 bzw. XXX Teilnehmer zum 31.12.2007. Die erzielbaren Erlöse werden mit XXX bzw. XXX TEUR beziffert, der Erlösentgang mit XXX bzw. XXX TEUR. Als Nettoerlös verbleiben somit XXX bzw. XXX TEUR, was einer Kostenüberdeckung von XXX% entspricht.

#### *Company Talk:*

Mit dem Bonuspaket „Company Talk“ bietet TA die Möglichkeit österreichweit rund um die Uhr zwischen geografischen Rufnummern eines Unternehmens um 1 Cent (exkl. USt) zu telefonieren. Auch in diesem Paket sind Minutenobergrenzen vorgesehen, es wird darüber hinaus auch in der Tarifoption TikTak Business Plus angeboten.

TA geht für dieses Bonuspaket von XXX Teilnehmer zum 31.12.2006 bzw. XXX Teilnehmer zum 31.12.2007 aus. Die zusätzlichen Erlöse belaufen sich auf XXX bzw. XXX TEUR, wobei gleichzeitig ein Erlösentgang von XXX bzw. XXX TEUR zu verzeichnen ist. Der zusätzliche Nettoerlös beläuft sich somit auf XXX bzw. XXX TEUR, das Bonuspaket „Company Talk“ erzielt damit eine Kostenüberdeckung von XXX%

#### **Bonuspakete für TikTak Office:**

Gemeinsam mit dem Grundtarif werden auch alle Bonuspakete der Tarifoption TikTak Office eingefroren.

#### **Bonuspakete für TikTak Business Plus:**

Wie auch der Grundtarif basieren die Bonuspakete für TikTak Business Plus auf jenen von TikTak Office. Von diesen bleiben folgende, inhaltlich unverändert, aber preislich adaptiert bestehen:

- Österreichisches Festnetz
- 1/2/3 Wunsch-Bundesland
- 1/2/3 Mobilvorwahl
- 1/2/3 Wunsch-Ausland
- 1/2/3 Wunsch-Ausland mobil.

Die Pakete „1/2/3 Mobilpartner“, „3/5/10 Geschäftspartner“ sowie „100/200/500 Freiminuten“ sind nicht weiter im Angebot. Zusätzlich werden folgende Bonuspakete angeboten:

### *Mobilpartner Plus:*

Das Bonuspaket „Mobilpartner Plus“ beinhaltet Gratisgespräche zu 3, 5 oder 10 definierten Mobilrufnummern. Zusätzlich zum Paketentgelt fallen bei allen restlichen Mobilrufnummern zusätzlich 25% Verbindungsentgelt an.

In diesem Bonuspaket erwartet TA für den 31.12.2006 XXX Teilnehmer, für den 31.12.2007 XXX Teilnehmer. Die erzielbaren Erlöse aus diesem Bonuspaket beziffert TA mit XXX bzw. XXX TEUR, denen ein Erlösentgang von XXX bzw. XXX TEUR gegenübersteht. Der Nettoerlös aus diesem Bonuspaket für 2006 beläuft sich somit auf XXX TEUR, für 2007 auf XXX TEUR, was eine Kostenüberdeckung von XXX% bedeutet.

### *Company Talk:*

Mit dem Bonuspaket „Company Talk“ bietet TA, analog zu TikTak Privat, die Möglichkeit österreichweit rund um die Uhr zwischen geografischen Rufnummern eines Unternehmens um 1 Cent (exkl. USt) zu telefonieren. Auch in diesem Paket sind Minutenobergrenzen vorgesehen.

TA geht für dieses Bonuspaket von XXX Teilnehmern zum 31.12.2006 bzw. XXX Teilnehmern zum 31.12.2007 aus. Die zusätzlichen Erlöse belaufen sich auf XXX bzw. XXX TEUR, wobei gleichzeitig ein Erlösentgang von XXX bzw. XXX TEUR zu verzeichnen ist. Der zusätzliche Nettoerlös beläuft sich somit auf XXX bzw. XXX TEUR, das Bonuspaket „Company Talk“ erzielt damit eine Kostenüberdeckung von XXX%.

### **Bonuspakete für TikTak Business:**

Die Bonuspakete der Tarifoption TikTak Business werden analog zum Grundtarif eingefroren.

### **Bonuspakete für TikTak Business Top:**

Von den im Vorgängertarif TikTak Business angebotenen Bonuspaketen werden die folgenden inhaltlich unverändert, jedoch preislich adaptiert auch im TikTak Business Top angeboten:

- 1/2/3 Wunsch-Bundesland
- 1/2/3 Mobilvorwahl
- 1/2/3 Wunsch-Ausland
- 1/2/3 Wunsch-Ausland mobil.

Die Bonuspakete „1/2/3 Mobilpartner“, „3/5/10 Geschäftspartner“ und „Freizeit“ werden eingefroren. Als zusätzliche Bonuspakete bietet TA die Folgenden an:

### *Mobilpartner Plus:*

Das Bonuspaket „Mobilpartner Plus“ beinhaltet Gratisgespräche zu 3, 5 oder 10 definierten Mobilrufnummern. Zusätzlich zum Paketentgelt fallen bei allen restlichen Mobilrufnummern zusätzlich 25% Verbindungsentgelt an. Für die 3 Varianten des Bonuspaketes „Mobilpartner Plus“ prognostiziert TA XXX Teilnehmer zum 31.12.2006 und XXX Teilnehmer zum 31.12.2007. Dabei liegen die Erlöse bei XXX TEUR für 2006 und XXX TEUR für 2007. XXX. Der gesamte zusätzliche Erlös beläuft sich für 2006 auf XXX TEUR, für 2007 auf XXX TEUR.

## Österreichisches Festnetz

Das Bonuspaket „Österreichisches Festnetz“ bietet die Möglichkeit gegen Leistung eines Pauschalbetrags gratis innerhalb des gesamten österreichischen Festnetzes zu telefonieren. Dieses Paket wird nicht für ISDN-Multi-Anschlüsse angeboten und beinhaltet Minutenobergrenzen. Im Bonuspaket „Österreichisches Festnetz“ erwartet TA per 31.12.2006 XXX Teilnehmer, per 31.12.2007 XXX Teilnehmer. Die erzielbaren Erlöse belaufen sich auf XXX bzw. XXX TEUR, denen Erlösminderungen in Höhe von XXX bzw. XXX TEUR gegenüberstehen. TA geht daher von einem Nettoerlös in Höhe von XXX bzw. XXX TEUR aus, welcher eine Kostenüberdeckung von XXX % bedeutet.

Die Erlöse, die durch die Bonuspakete erwirtschaftet werden können und die Kosten(über)deckung der Bonuspakete stellen sich wie folgt dar, wobei unter Kosten die Erlösschmälerung durch die Paketermäßigungen verstanden wird:

*[Auf eine Darstellung der Tabellen wird verzichtet, da diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA enthalten]*

### **Zusammenfassung Pakete /Nachbildbarkeit durch alternative Anbieter:**

Alle von TA beantragten Bonuspakete weisen, bei dem von TA unterstellten und nicht unplausiblen Nutzungsverhalten, eine deutliche Kostenüberdeckung auf. Bei den Paketen für TikTak Privat nutzt TA Fehleinschätzungen ihrer Kunden aus und erzielt daraus erhebliche Mehrerträge. Durch die vorgesehenen Minutenbeschränkungen („Fair Use“) ist gewährleistet, dass alternative Anbieter bei allen Paketen zumindest ihre Vorleistungskosten abdecken können (vgl. hierzu Kriterium 3 der Kontrollmatrix unter Punkt 5.3.1 dieses Bescheides), bei einigen Paketen steht allerdings nur eine sehr geringe bzw. keine Spanne zur Abdeckung eigener Kosten der alternativen Anbieter zur Verfügung.

Im Rahmen der Erhebungen wurde die Nutzung der bisher angebotenen Bonuspakete analysiert, wobei besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der „Fair-use“-Bestimmungen gelegt wurde. Weiters wurde die tatsächliche Auswirkung der Bonuspakete auf die Erlössituation der TA einer Prüfung unterzogen. Die Bonuspakete in den Tarifen TikTak Privat und TikTak Business erhöhen die Erlöse und somit die Kostendeckungsgrade, wobei es sich bei TikTak Business nur um geringfügige Verbesserungen handelt, während die Bonuspakete in der Tarifoption TikTak Privat zu einem deutlichen Mehrerlös führen. Im Tarif TikTak Office verringern sich die Erlöse durch die Bonuspakete nur geringfügig.

Eine Übersicht der Bonuspakete zu den jeweiligen Tarifoptionen samt Angaben zur Abdeckung der Vorleistungskosten findet sich in den nachfolgenden Tabellen. In roter Schrift dargestellte Bonuspakete werden nicht weiter angeboten, gelb hinterlegte Bonuspakete sind neu dazugekommen.

*[Auf eine Darstellung der Tabellen wird verzichtet, da diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA enthalten]*

### **2.3.4. Rabattgewährung der TA:**

Im Rahmen des wirtschaftlichen Gutachtens wurde festgestellt, dass die Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden Tarifierungsantrages vor dem Hintergrund der skizzierten Rabattierungsproblematik zu hinterfragen ist, da einerseits die Rabatte in einzelnen Optionen und Entfernungszonen – allerdings nur theoretisch – zu Preisen unter IC-Vorleistungskosten führen können und andererseits, weil aus den derzeitigen Rabattbestimmungen der TA keine konkrete Rabatthöhe für den einzelnen Kunden ableitbar ist. Diesbezügliche Bedenken wurden TA gegenüber mehrfach kommuniziert (Schreiben vom 11.1.2006, ON 8; Schreiben vom 7.2.2006, ON 15; Mündliche Besprechungen mit TA vom 27 und 28.2.2006, ON 18 u ON 19).

## **4. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der TA vom 22.11.2005 (in der Version der Antragsänderungen vom 23.1.2006, 2.3.2006 und 7.3.2006) und dem wirtschaftlichen Gutachten der Amtsachverständigen vom 6.2.2006 (ON 16a).

Mit Schreiben vom 2.3.2006 (ON 20) brachte die TA eine Stellungnahme zum wirtschaftlichen Gutachten ein. TA replizierte hierbei insbesondere auf die Ausführungen im Gutachten, wonach bei einzelnen Kunden die theoretische Möglichkeit von Preisen unter Vorleistungskosten durch Gewährung von Rabatten besteht. TA brachte hierzu vor, dass bei Anwendung der genehmigten Rabattbestimmungen eine Leistungserbringung unter Vorleistungskosten ausgeschlossen sei und schlug vor, dass den Bedenken durch eine Auflage im Bescheid begegnet werden könnte. Mit Schreiben vom 2.3.2006 legte TA auch neue Rabattbestimmungen zur Genehmigung vor. Nachdem TA mit Schreiben vom 7.3.2006 (ON 21) noch geringfügige Änderungen in den Rabattbestimmungen vornahm, sind diese um die Intransparenzen im Wortlaut (vgl. Punkt 2.3.4.) als bereinigt anzusehen.

Die sonstigen Punkte des Gutachtens blieben unbestritten. Es konnten somit die dem Befund des Gutachtens sonst entsprechenden Feststellungen getroffen werden.

## **5. Rechtliche Beurteilung**

### **5.1. Zur Antragsänderung vom 23.01.2006:**

Mit Schreiben vom 23.01.2006 (ON 11) brachte die TA eine Änderung des Antrages vom 22.11.2005 ein. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Antragsänderung iSd § 13 Abs. 8 AVG („Sache wird ihrem Wesen nach geändert“ vgl. VwGH 8.9.2004, Zl. 2000/03/0360), da die ursprünglich beantragten AGB und Entgelte in wesentlichen Punkten abgeändert wurden. Durch die Antragsänderung begann die Entscheidungsfrist der Telekom-Control-Kommission nach § 45 Abs. 2 TKG 2003 (8-Wochenfrist ab Antragstellung) neuerlich zu laufen. Die Frist, innerhalb welcher die Telekom-Control-Kommission über den Genehmigungsantrag nunmehr zu entscheiden hat, endet somit am 20.03.2006.

## **5.2. Zu Spruchpunkt 1. (Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen):**

### Zu den Märkten: Zugang für Privatkunden, Zugang für Nichtprivatkunden, Inlandsverbindungen für Privatkunden:

Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 wurden von der Telekom-Control-Kommission am 20.12.2004 die Bescheide zu M 1/03 und M 2/03 und am 21.3.2005 der Bescheid M 3/03 erlassen.

Im Bescheid M 1/03 wurde festgestellt, dass die TA auf dem Markt „Zugang von Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 1 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003, über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Im Bescheid M 2/03 wurde festgestellt, dass die TA auch auf dem Markt „Zugang von Nichtprivatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 2 Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Gemäß den Erläuternden Bemerkungen zur Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 in Bezug auf die genannten Zugangsmärkte sind analoge und digitale Zugangsrealisierungen zum öffentlichen Telefonnetz über ein eigenes Kupferdoppelader- bzw. Glasfasernetz, entbündelte Leitungen, Mietleitungen und über Kabelnetze (CATV-Anschlüsse) ein Bestandteil des Zugangsmarktes zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten.

Im Bescheid M 3/03 wurde festgestellt, dass die TA auf dem Markt Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 3 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt.

Gemäß Punkt I. 2.4. des Bescheides M 1/03, Punkt I.2.4. des Bescheides M 2/03 und gemäß Punkt I.2.1. des Bescheides M 3/03, hat die TA nach § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 ihre Geschäftsbedingungen vorab zur Genehmigung vorzulegen.

Für Leistungen, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen enthalten sind, die einem der von den Bescheiden zu M 1/03, M 2/03 oder M 3/03 erfassten Märkte zuzurechnen sind, ist daher für die Beurteilung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm den Bescheiden zu M 1/03, M 2/03 und M3/03 iVm § 45 TKG 2003 heranzuziehen.

Nach § 45 Abs. 6 TKG 2003 ist die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu versagen, wenn sie Bestimmungen des TKG 2003 oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und § 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG nicht entsprechen.

Weiters bestimmt § 26 Abs. 3 TKG, dass Geschäftsbedingungen welche Universaldienste regeln unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens nach § 45 TKG 2003 zu genehmigen sind.



Nach der Regelung des § 26 Abs. 3 iVm § 45 Abs 6 TKG 2003 ist die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu versagen, wenn sie Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (TKG 2003) oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG nicht entsprechen.

Zu den Märkten: Inlandsverbindungen von Nichtprivatkunden, Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden:

Mit Erkenntnis vom 22.11.2005 hat der VwGH (Zl. 2005/03/0112) den Marktanalysebescheid der Telekom-Control-Kommission zu M 4/03 vom 21.2.2005 (Feststellung beträchtlicher Marktmacht der TA auf dem Endkundenmarkt für Inlandsverbindungen von Nichtprivatkunden) aufgehoben. Mit Erkenntnis vom 22.11.2005 hat der VwGH (Zl. 2005/03/0109) weiters den Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu M 6/03 vom 4.2.2005 (Feststellung beträchtlicher Marktmacht der TA auf dem Endkundenmarkt für Auslandsverbindungen von Nichtprivatkunden) aufgehoben. Zur Beurteilung der Genehmigungspflicht von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche dem Markt für Inlandsverbindungen von Nichtprivatkunden und Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden zuzurechnen sind, gelangt somit die Rechtslage vor Erlass des aufgehobenen Bescheides zur Anwendung.

Das Telekommunikationsgesetz 2003, welches mit 20.08.2003 in Kraft getreten ist, sieht keine generelle Genehmigungspflicht von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines marktbeherrschenden Betreibers vor; die Regelung des § 133 Abs. 7 TKG 2003 bestimmt jedoch Folgendes: Soweit die Regulierungsbehörde vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes (d.h. des TKG 2003) festgestellt hat, dass ein Unternehmen marktbeherrschend im Sinne von § 33 TKG (1997) ist, gelten die sich aus dem TKG (1997) ergebenden Pflichten für marktbeherrschende Unternehmen solange weiter, bis für das betreffende Unternehmen ein Bescheid nach § 37 Abs. 2 TKG 2003 ergangen ist oder die Aufhebung der Verpflichtungen nach § 37 Abs. 3 TKG 2003 wirksam wird.

Da zwar Bescheide nach § 37 Abs. 2 TKG 2003 betreffend TA für die Märkte Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden (M 4/03 vom 21.2.2005) und Auslandsverbindungen von Nichtprivatkunden (M 6/03 vom 4.2.2005) zwischenzeitig ergangen sind, jedoch durch VwGH-Erkenntnisse vom 22.11.2005 aufgehoben wurden, gelangt die Rechtslage vor Erlass des aufgehobenen Bescheides zur Anwendung. Vor In-Kraft-Treten des TKG 2003 hat die Telekom-Control-Kommission zuletzt mit Bescheid M 1/02 vom 20.09.2002 festgestellt (und vom VwGH mit Erkenntnis Zl. 2002/03/0284-6 vom 18.11.2003 bestätigt), dass die TA auf dem Markt für die Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, und für die Beurteilung der AGB (und Entgelte) die Bestimmung des § 18 TKG 1997 einschlägig ist. § 18 TKG (1997) regelt unter anderem die Genehmigungspflicht von Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz eines marktbeherrschenden Betreibers.

§ 18 Abs. 4 erster Satz TKG (1997) regelt hierbei unter anderem die Genehmigungspflicht von Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz eines marktbeherrschenden Anbieters. Diese Bestimmung unterscheidet nicht zwischen der ersten Genehmigung von Geschäftsbedingungen und der Genehmigung späterer Änderungen. Es sind daher die Erlassung von Geschäftsbedingungen eines marktbeherrschenden Anbieters als auch alle Änderungen derselben genehmigungspflichtig. Dass die

TA auf dem Markt für die Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, wurde von der Telekom-Control-Kommission mit Marktanalysebescheid zu M 01/02 vom 20.09.2002 festgestellt und steht außer Zweifel (vgl. VwGH 2002/03/0284 v. 18.11.2003).

Wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 11/99 vom 29.06.1999 unter Punkt 4 ausgeführt hat, ist anders als beim Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen in § 18 Abs. 4 letzter Satz TKG (1997) bei der Genehmigung von Geschäftsbedingungen nicht nur auf das TKG, die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Neben dem TKG, den auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und den relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften, sind auch die allgemeinen vertragsrechtlichen Rahmenbedingungen wie das Konsumentenschutzgesetz – soweit es offenkundige Verstöße betrifft – zu berücksichtigen, dies unbeschadet des Umstands, dass die telekommunikationsrechtliche Genehmigung die zivilrechtliche Inhaltskontrolle von Geschäftsbedingungen durch die ordentlichen Gerichte nicht berührt.

Weiters bestimmt § 26 Abs. 3 TKG, dass Geschäftsbedingungen, welche Universaldienste regeln unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens nach § 45 TKG 2003 zu genehmigen sind.

Nach der Regelung des § 26 Abs. 3 iVm § 45 Abs. 6 TKG 2003 ist die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu versagen, wenn sie Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG nicht entsprechen.

#### Schlussfolgerungen:

Die Überprüfung der von der TA zur Genehmigung beantragten AGB und Leistungsbeschreibungen hat ergeben, dass diese den oben angeführten Prüfungsmaßstäben entsprechen.

Die beantragten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen waren somit entsprechend Spruchpunkt 1 zu genehmigen.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann hinsichtlich des Spruchpunktes 1 eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

### **5.3. Zu Spruchpunkt 2. (Genehmigung von Entgelten):**

#### **5.3.1. Zur Kostenorientierung:**

##### Zu den Märkten: Zugang für Privatkunden und Nichtprivatkunden und dem Markt Inlandsverbindungen für Privatkunden:

Die von TA zur Genehmigung vorgelegten Entgeltbestimmungen enthalten teilweise Leistungen, die den von den Bescheiden zu M 1/03, M 2/03 und M 3/03 erfassten Märkten zuzurechnen sind. Gemäß Punkt I. 2.4. des Bescheides M

1/03, Punkt 1.2.4. des Bescheides M 2/03 und gemäß Punkt 1.2.1. des Bescheides M 3/03, hat die TA nach § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 ihre Endkundenentgelte, ausgenommen Aktionsangebote bis zu einer Dauer von drei Monaten, der Regulierungsbehörde vorab zur Genehmigung vorzulegen. Die Endkundenentgelte müssen dem Maßstab der Kostenorientierung entsprechen.

Für Leistungen die in Entgeltbestimmungen enthalten sind, die einem der von den Bescheiden zu M 1/03, M 2/03 oder M 3/03 erfassten Märkte zuzurechnen sind, ist daher für die Genehmigung der Entgelte § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm den Bescheiden zu M 1/03, M 2/03 und M3/03 iVm § 45 TKG 2003 heranzuziehen.

Den Marktanalysebescheiden M 1/03, M 2/03 und M 3/03 entsprechend (vgl. M 3/03, S 55) hat ein Tarif, welcher einem dieser Märkte zuzurechnen ist, um genehmigungsfähig zu sein, nachstehende 3 Kriterien zu erfüllen (Tarifmatrix):

*Kriterium 1:* Jede angebotene Tarifzone muss, nach Berücksichtigung von Rabatten und anderen Vergünstigungen (z.B. Werbeaktionen), über alle Tarifoptionen hinweg kostendeckend sein.

*Kriterium 2:* Je Tarifoption müssen die Tarifzonen in Summe, nach Berücksichtigung von Rabatten und anderen Vergünstigungen, kostendeckend sein.

*Kriterium 3:* Die Entgelte für einzelne Tarifzonen innerhalb einzelner Tarifoptionen sowie die Entgelte für Grundentgelte einzelner Tarifoptionen müssen sich hinsichtlich ihrer Untergrenze an den Vorleistungskosten für das entsprechende Produkt orientieren.

*Zu den Märkten: Inlandsverbindungen von Nichtprivatkunden und Auslandsgespräche von Nichtprivatkunden:*

Die von TA zur Genehmigung vorgelegten Entgeltbestimmungen enthalten teilweise Leistungen die den (aufgehobenen) Bescheiden zu M 4/03 und M 6/03 erfassten zuzurechnen waren. Wie bereits ausgeführt, gelangt hinsichtlich dieser Märkte die alte Rechtslage in Form der Bestimmung des § 18 TKG (1997) zur Anwendung. § 18 Abs. 6 TKG (1997) bestimmt hierbei, dass genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrunde liegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen sind. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“

Wie die Telekom-Control-Kommission schon im Bescheid G 11/99-65 vom 29.06.1999 ausgesprochen hat, stellt die Festlegung der Entgelte unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrunde liegenden Kosten einen wichtigen Prüfungsmaßstab bei der Genehmigung von Entgelten dar. Die Tarife müssen also die zugrunde liegenden Kosten widerspiegeln.

*Schlussfolgerungen:*

Die Überprüfung der von der TA zur Genehmigung beantragten Entgelte hat ergeben, dass diese dem zuvor angeführten Prüfungsmaßstab der Kostenorientierung auch unter Berücksichtigung der Rabatte entsprechen. Zur Begründung kann auf die Ausführungen zum festgestellten Sachverhalt (Punkt 2.2. dieses Bescheides) verwiesen werden.

Die beantragten Entgelte bzw. Entgeltbestimmungen waren somit entsprechend Spruchpunkt 2. zu genehmigen.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann hinsichtlich des Spruchpunktes 2 eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

### **5.3.2. Zur Erschwinglichkeit:**

Gemäß § 26 Abs. 1 TKG 2003 ist der Universaldienst ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Wesentlichster Bestandteil des Universaldienstes ist nach § 26 Abs. 2 Z 1 TKG 2003 der Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss, über den auch ein Fax und ein Modem betrieben werden können, einschließlich der fernmeldetechnischen Übertragung von Daten mit Datenraten, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen.

TA ist Universaldiensterbringerin hinsichtlich des Dienstes „Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss“ (nach § 26 Abs. 2 Z 1 TKG 2003).

Für Entgelte und Änderungen von Entgelten, die im Rahmen des Universaldienstes durch ein verpflichtetes Unternehmen erbracht werden, bestimmt § 26 Abs. 3 TKG 2003, dass diese unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens nach § 45 TKG 2003 und unter Berücksichtigung der Erschwinglichkeit bundesweit einheitlich zu genehmigen sind. Im Rahmen der Entgeltkontrolle ist somit auch das Kriterium der Erschwinglichkeit Prüfungsmaßstab.

Durch die beantragten Tarifänderungen kommt es zu Verteuerungen, die sich jedoch bezogen auf das Tarifgefüge der einzelnen Tarifoptionen nur geringfügig auswirken: Die Veränderung der Taktung bei TikTak Privat führt zu einer Preissteigerung, die etwa im Rahmen der durchschnittlichen Inflationsrate für 2005 liegt. Die durch die Änderung der Zonenzuordnung hervorgerufene Preissteigerung bei allen impulstarifierten Tarifen liegt – betrachtet über das Tarifgefüge dieser Tarifoptionen – jeweils unter der durchschnittlichen Inflationsrate für 2005. Teilnehmern der impulstarifierten Tarifoptionen bietet sich zusätzlich die Ausweichmöglichkeit, in die vergleichbaren Tarifoptionen TikTak zu wechseln, bei denen eine Mindestvertragsdauer günstigeren Grund- und Verbindungsentgelten gegenübersteht.

Das Kriterium des bundesweit einheitlichen Tarifes ist jedenfalls erfüllt, da TA keine regionalen Tarifunterschiede festlegt.

#### Schlussfolgerungen:

Das Kriterium der Erschwinglichkeit des § 26 Abs. 3 TKG 2003 ist daher erfüllt. Die beantragten Entgelte bzw. Entgeltbestimmungen waren somit entsprechend Spruchpunkt 2. zu genehmigen.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann hinsichtlich des Spruchpunktes 2 eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

#### **5.4. Zu Spruchpunkt 3 (Entgelte für Rufe zur Mobilzone):**

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 soll durch Maßnahmen der Regulierung unter anderem folgendes Ziel erreicht werden: „Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation“.

Daher hat die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 25/99 vom 20.12.1999 ausgesprochen, dass der in § 18 Abs. 6 TKG normierte Grundsatz der Kostenorientierung der Entgelte umso strenger zu prüfen ist, je ausgeprägter die Marktmacht der TA im jeweiligen Bereich ist. Besonders groß ist die Gefahr des Missbrauches der Marktmacht dort, wo die TA ihre Entgelte danach differenziert, in welchem Netz die gewählte Rufnummer liegt. Durch eine solche Differenzierung könnte die TA aufgrund ihrer großen Zahl von Kunden die Marktbedingungen beeinflussen, weshalb die Differenzierung nur genehmigt werden kann, wenn die Chancengleichheit im Wettbewerb sichergestellt bleibt und der Marktzutritt neuer Anbieter nicht behindert wird.

Um einen chancengleichen Markt zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, dass die TA erstens für Telefonate in Mobilnetze nur Entgelte verlangt, die kostenorientiert im Hinblick auf die Kosten der Leistungsbereitstellung (ohne Terminierungsentgelte) sind, dass sie zweitens Ausdifferenzierungen zwischen den verschiedenen Mobilnetzbetreibern nur insoweit vornimmt, als diese Unterschiede durch Unterschiede in den von den Mobilnetzbetreibern verlangten Terminierungsentgelten gerechtfertigt sind und dass sie drittens Senkungen dieser Terminierungsentgelte in nichtdiskriminierender Weise an die Kunden weitergibt.

In unzulässiger Weise diskriminierend wäre es, wenn die TA eine allfällige Differenzierung nach Geschäftszeit und Freizeit bei Verbindungen zu den verschiedenen Mobilnetzbetreibern unterschiedlich gestalten würde. Würde die TA etwa zu Mobiltelefonen der Mobilkom Austria AG & Co KG besonders niedrige Tarife anbieten, so könnte sie damit Werbeaktionen der mit ihr im Konzern verbundenen Mobilkom Austria AG & Co KG um Privatkunden in unzulässiger Weise unterstützen.

Durch die vorliegende Auflage für die Genehmigung der Entgelte für Gespräche zur Mobilzone soll entsprechend dem Grundsatz der Kostenorientierung die Höhe des Endkundenentgeltes für Anrufe in das Mobilnetz eindeutig mit den verrechneten Terminierungsentgelten korrelieren.

Die Auflage hinsichtlich zukünftiger Entgelte für Verbindungen zur Mobilzone entspricht den zuvor angeführten Erfordernissen, es war somit die in Spruchpunkt 3 enthaltene Auflage zu erteilen, die grundsätzlich der bereits bisher bestehenden Verpflichtung der TA hinsichtlich der Festlegung der Gesprächsentgelte zu Mobilfunkbetreibern gemäß dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission G 25/99 vom 20.12.1999 entspricht.

#### **5.5. Zu Spruchpunkt 4 (Auflösende Bedingung bei Neuantrag):**

Wie schon in den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission, G 44/00 vom 29.01.2001, G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, G 07/01 vom 18.05.2001, G 12/01 vom 18.05.2001, G 15/01 vom 18.05.2001, G 19/01 vom 24.09.2001, G 20/01 vom 15.10.2001, G 01/02 vom 03.06.2002, G 07/02 vom 12.07.2002 G 09/02 vom 16.12.2002, G 07/03 vom 21.07.2003, G 30/04 vom 10.05.2004 und

G 157/04 vom 11.1.2005 waren auch im gegenständlichen Bescheid die Entgeltbestimmungen nur auflösend bedingt zu genehmigen, da es für die Beurteilung der Kostenorientierung von Tarifoptionen erforderlich ist, eine Gesamtbetrachtung aller von der Antragstellerin auf dem Markt angebotenen Tarifoptionen vorzunehmen und sich insbesondere auf Grund der Verschiebungen zwischen den einzelnen Tarifoptionen und Bonuspaketen das Gesamtbild hinsichtlich der Kostenorientierung wesentlich verändern kann. Zur näheren Begründung kann auf die Bescheide der Telekom-Control-Kommission G 44/00 vom 29.01.2001 (bestätigt durch VwGH-Erkenntnis vom 6.9.2005, Zl. 2001/03/0069) sowie G 01/01 und G 04/01 vom 26.02.2001, verwiesen werden. Vor dem Hintergrund des gegenständlichen Antrages gelangt die Telekom-Control-Kommission zur Ansicht, dass eine allgemeine Überprüfung des gesamten Tarifgefüges der TA auf seine Kostenorientierung im Rahmen eines künftigen Antrages nach § 18 Abs. 6 und 7 TKG in Verbindung mit § 133 Abs. 7 TKG 2003 oder §§ 43, 45 TKG 2003 erforderlich erscheint, um die Einhaltung der gesetzlichen bzw. bescheidmäßig angeordneten Bestimmungen gewährleisten zu können.

Für jene Leistungen, die einem der von M 1/03, M 2/03 und M 3/03 erfassten Märkte zuzurechnen sind und auf die – wie oben bereits ausgeführt – § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit den Bescheiden zu M 1/03, M 2/03 und M 3/03 iVm § 45 TKG 2003 anzuwenden ist, wird auf § 45 Abs. 5 Z 4 TKG 2003 verwiesen. Gemäß § 45 Abs. 5 Z 4 TKG 2003 kann die Genehmigung der Entgelte als Nebenbestimmung eine auflösende Bedingung für den Fall enthalten, dass nach erfolgter Genehmigung ein anderer Tarif eingeführt oder geändert wird. Eine entsprechende auflösende Bedingung war aus denselben Gründen wie im Absatz zuvor ausgeführt aufzuerlegen.

#### **5.6. Zu Spruchpunkt 5 (Auflage betreffend Rabattgewährung):**

Die Rabattgewährung durch TA basierend auf dem Bescheid G 21/98 ist nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission als problematisch anzusehen. Aufgrund des Umstandes, dass sich die Tarifstruktur der TA seit dem Bescheid G 21/98-06 vom 14.01.1999 gänzlich gewandelt hat und die verwendeten Rabattbestimmungen unter Berücksichtigung der Rabattpraxis der TA nunmehr teilweise als intransparent anzusehen waren, erschien die Nachvollziehbarkeit sowohl der Zuordnung als auch der Berechnung der von TA gewährten Rabatte auf Basis der Kostenorientierungsverpflichtung nicht im ausreichenden Maße sichergestellt. Auf Grund der nach Maßgabe der beantragten neuen Tarife entstehenden Intransparenz der (alten) Rabattbestimmungen, war die konkrete Rabatthöhe für den einzelnen Kunden nicht ableitbar. Rabattbestimmungen, aus denen sich keine konkrete Rabatthöhe für den einzelnen Kunden mehr ableiten lässt, können einer Genehmigungsfähigkeit von Tarifanträgen entgegenstehen.

Diese Bedenken wurden von TA mit den Antragsänderungen vom 2.3. und 7.3.2006 beseitigt. Den im Rahmen des wirtschaftlichen Gutachtens festgestellten Bedenken, des möglichen Unterschreitens der IC-Vorleistungskosten (Siehe Feststellungen 2.3.4) ist durch die in Spruchpunkt 5 statuierte Auflage zu begegnen. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend (vgl. *Feiel/Lehofer*, Telekommunikationsgesetz 2003, Praxiskommentar zum TKG 2003, M&R (2004), S 174) stellt die gewählte Maßnahme das adäquateste, effektivste und zugleich gelindeste Mittel dar, der dargestellten Problematik entgegenzutreten.

Zur rechtlichen Grundlage der Bescheidaufgabe ist wie folgt auszuführen:

Die von TA zur Genehmigung vorgelegten Rabattbestimmungen enthalten teilweise Leistungen die den von den (aufgehobenen) Bescheiden zu M 4/03 und M 6/03 erfassten Märkten zuzurechnen waren. Wie bereits ausgeführt, gelangt hinsichtlich dieser Märkte die Bestimmung des § 18 TKG (1997) zur Anwendung. Zur näheren Begründung der grundsätzlichen rechtlichen Zulässigkeit einer bescheidmäßigen Auflage im Genehmigungsverfahren kann hinsichtlich des alten Rechtsrahmens zum TKG (1997), auf das im Zusammenhang mit dem Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu G 44/00 vom 29.01.2001 ergangene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6.9.2005 Zl. 2001/03/0069 (Zulässigkeit einer befristeten Genehmigung) verwiesen werden.

Für jene Leistungen, die einem der von M 1/03, M 2/03 und M 3/03 erfassten Märkten zuzurechnen sind und auf die – wie oben bereits ausgeführt – § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit den Bescheiden zu M 1/03, M 2/03, M 3/03 iVm § 45 TKG 2003 anzuwenden ist, kann jedoch auf § 45 Abs. 5 TKG 2003 verwiesen werden. Die Regelung des § 45 Abs. 5 TKG 2003 sieht die Möglichkeit vor, die Genehmigung der Entgelte an eine Nebenbestimmung im Bescheid zu knüpfen, wobei die Aufzählung im Gesetz hierbei demonstrativ ist (arg: „insbesondere“).

#### **5.7. Zu Spruchpunkt 6 (Auflage zur Datenlieferung):**

Eine Auflage zur Datenlieferung hinsichtlich der Migrationsbewegungen und der Verkehrsentwicklungen (Churnrates) war bereits in den Bescheiden G 19/01 vom 24.09.2001, G 20/01 vom 15.10.2001, G 01/02 vom 03.06.2002 G 07/02 vom 12.07.2002, G 07/03 vom 21.07.2003, G 30/04 vom 10.05.2004 zuletzt G 157/04 vom 11.1.2005 enthalten. Zur näheren Begründung wird auf die zuvor genannten Bescheide verwiesen.

Die Migrationsbewegungen der Kunden und die Verkehrsentwicklungen einzelner Tarifoptionen und Bonuspaketen sind wesentliche Grundlage bei der Beurteilung der Kostenorientierung der Tarife. Würden diese vorwiegend von Kunden in Anspruch genommen werden, die auf Grund ihres Gesprächsverhaltens zu einer Verschlechterung der Kostensituation beitragen würden, wäre der TA die Genehmigung des vorliegenden Antrages zu versagen gewesen. Gemäß Spruchpunkt 4 erfolgt die Genehmigung der Entgeltbestimmungen auflösend bedingt. Im Rahmen des nächsten Verfahrens, das die Genehmigung von Entgelten der TA zum Gegenstand hat, werden auch die mit diesem Bescheid genehmigten Entgelte, dann auch auf Basis der bis dahin von der TA gelieferten Daten, neu genehmigt werden. Um die Genehmigungsfähigkeit des vorliegenden Antrages zu erhalten, war eine Auflage wie in Spruchpunkt 6 enthalten, zu erteilen. Sie gründet sich auch auf § 90 Abs. 1 TKG 2003.

Für jene Leistungen, die einem der von M 1/03, M 2/03 und M 3/03 erfassten Märkte zuzurechnen sind und auf die – wie oben bereits ausgeführt – § 37 Abs. 2 Satz 1 TKG 2003 iVm § 43 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 TKG 2003 iVm mit den Bescheiden zu M 1/03, M 2/03, M 3/03 iVm § 45 TKG 2003 anzuwenden ist, wird auf § 45 Abs. 5 Z 2 TKG 2003 verwiesen.

### **5.8. Zu Spruchpunkt 7:**

Die Gebührenpflicht gründet sich auf §§ 1 und 3 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 14.03.2006

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann